

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Der Landrat Als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde**

**Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der**  
**Satzung für den Wasserbeschaffungsverband**  
**„Hülschotten-Wilmkebach“**

Gemäß § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) in der zur Zeit geltenden Fas-sung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 30 S. 279) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit folgender Hinweis öffentlich bekanntgemacht:

Der Wasserbeschaffungsverband Hülschotten-Wilmkebach hat sich eine Satzung gegeben.

Diese von mir aufsichtsbehördlich genehmigte Satzung liegt bei der Kreisverwal-tung Olpe, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, Zimmer 3.084, in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Februar 2018 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen vorgenannter Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 664 4020 3 07

Olpe, 12.01.2018

In Vertretung

Melcher  
Kreisdirektor